



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 12. Januar 2018

Nr. 1

Inhalt

Bekanntmachungen der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Schulverband Garching a.d.Alz;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung;

- Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Schwesternzimmer zu Schulnebenräumen;
Aufstockung des Fluchttreppenturmes

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405062062

lautend auf

Helmut Aigner, geb. 16.09.1969
Mehringer Str. 6
84489 Burghausen

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens **27.03.2018** bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 22.12.2017

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3401463264

lautend auf

Maximilian Bichlmaier, geb. 21.01.1939
Brunnhausgasse 21
84524 Neuötting

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 27.12.2017

 Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Garching a.d.Alz; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Im Vollzug des § 9 Abs. 9 BaySchFG wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Garching a.d.Alz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
 er schließt ab

- im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **802.200 €**
- im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungshaushalt**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **714.450 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **190 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.760,2632 €** festgesetzt.

(2) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **190 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag zur Aufnahme von **Kassenkrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 27. Dezember 2017

gez.

Christian Mende

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 4. Januar 2018

Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 0132.1/1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 4. Januar 2018 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting **mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen** zum Stand **31. Dezember 2016** übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 808
171112	Burghausen, St	18 431
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 361
171114	Emmerting	4 138
171115	Erlbach	1 161
171116	Feichten a.d.Alz	1 178

171117	Garching a.d.Alz	8 550
171118	Haiming	2 442
171119	Halsbach	941
171121	Kastl	2 727
171122	Kirchweidach	2 438
171123	Marktl, M	2 700
171124	Mehring	2 473
171125	Neuötting, St	8 601
171126	Perach	1 240
171127	Pleiskirchen	2 411
171129	Reischach	2 545
171130	Stammham	994
171131	Teising	1 920
171132	Töging a.Inn, St	9 286
171133	Tüßling, M	3 251
171134	Tyrlaching	947
171135	Unterneukirchen	3 070
171137	Winhöring	4 809

Landkreis Altötting

109 422

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeiträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Altötting, 8. Januar 2018
Landratsamt Altötting

Sg. 51- BV2017/0739

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Schwesternzimmer zu Schulnebenräumen;
Aufstockung des Fluchttreppenturmes
Bauherr: Maria-Ward-Schulstiftung
Neue Rieser Str. 27, 94034 Passau
Bauort: Neuöttinger Str. 8, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 35

Das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

2. Dabei wird eine Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer einer Geschossdecke zugelassen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
4. Für diesen Bescheid werden Kosten und Auslagen entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung in Höhe von 598,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, in Zimmer 4.01 während unserer Servicezeiten eingesehen werden.

Altötting, den 09.01.2018
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.